

Stadt Enger

Ortsteil Belke - Steinbeck

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 71 „Dornbreite“

Begründung

gem. § 9 (8) BauGB

A. Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen

B. Umweltbericht

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss / Satzungsfassung gem. § 10 BauGB

Bauleitplanung:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-3230; Fax. 22679

e-mail: info@dhp-sennestadt.de

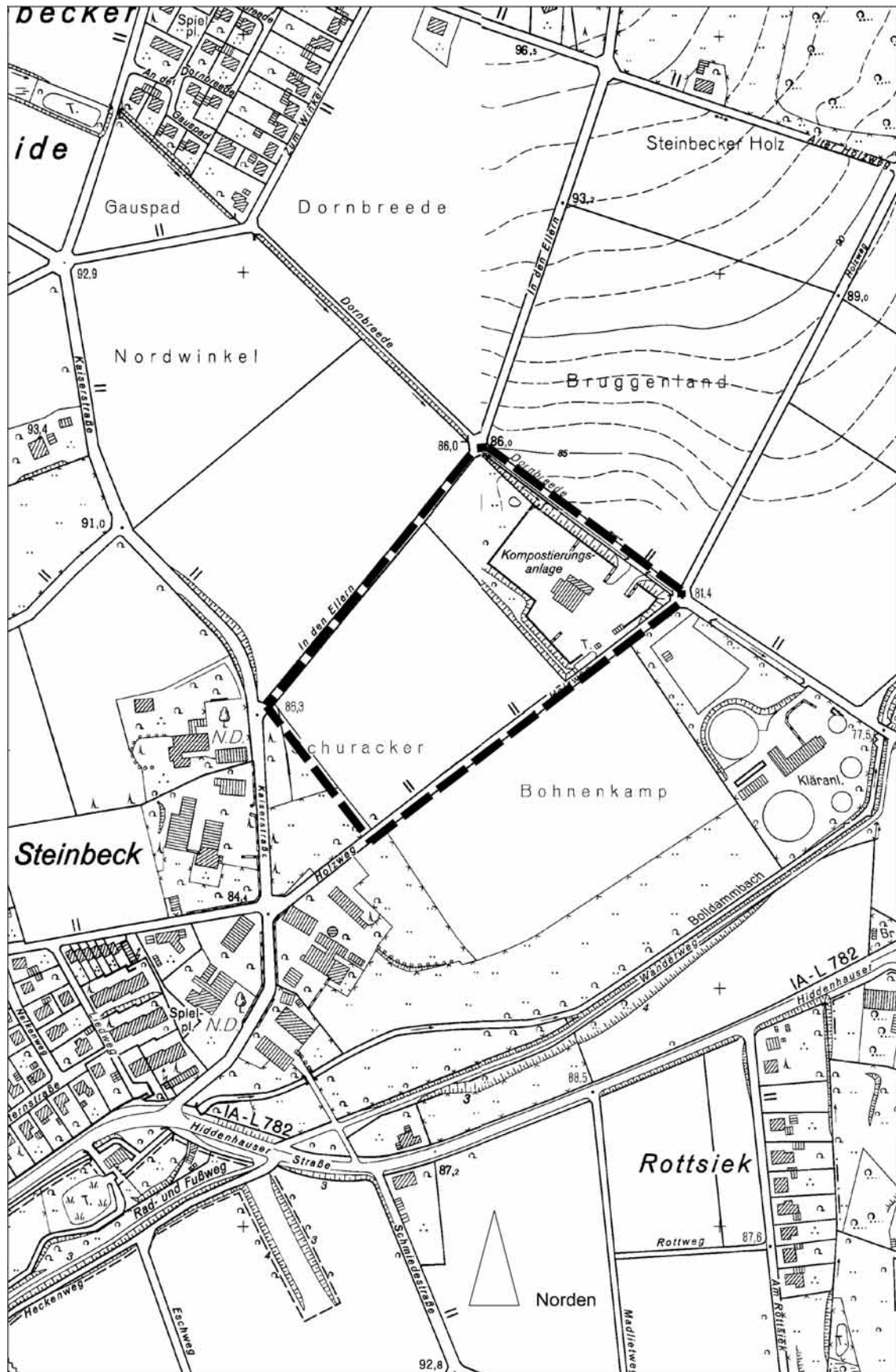
in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem
Fachbereich V der Stadt Enger

Inhaltsübersicht

A. Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

	Seite
Übersichtsplan (M. 1:5.000)	3
<u>1 Anlass der Planung / Bisheriger Rechtszustand</u>	4
<u>2 Räumlicher Geltungsbereich</u>	5
<u>3 Übergeordnete Vorgaben</u>	5
3.1 Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung; bestehendes Planungsrecht	5
3.2 Landschaftsplan	5
3.3 Sonstige Vorgaben	6
<u>4 Städtebauliche Bestandsaufnahme</u>	6
4.1 Bestehende Nutzungen im Umfeld	6
4.2 Bestehende Nutzungen im Plangebiet	6
<u>5 Planung</u>	7
5.1 Städtebauliche Konzeption	7
5.2 Planungsrechtliche Festsetzungen	8
5.2.1 Art der baulichen Nutzung	8
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	8
5.2.3 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	9
<u>6 Auswirkungen der Planung</u>	9
6.1 Belange des Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutzes	9
6.2 Belange des Immissionsschutzes	10
6.3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes	11
6.4 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	11
6.5 Belange der sozialen und technischen Infrastruktur	12

Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000)



1 Anlass der Planung / Bisheriger Rechtszustand

Die Firma Kompotec Kompostierungsanlagen GmbH betreibt innerhalb des Plangebietes auf einer Fläche von rd. 9.200 m² eine Kompostierungsanlage und Umladestation.

Die Anlage dient der Entgegennahme von Grünabfallaufkommen aus dem gesamten Gebiet des Kreises Herford. Es ist eine Erweiterung der Betriebsflächen in einem Umfang von rd. 9.700 m² beabsichtigt.

Das Grünabfallaufkommen an der Kompostierungsanlage und Umladestation Enger ist von der Vegetationsperiode jahreszeitlich abhängig. Die jahreszeitliche Verteilung bewirkt einen Saisonbetrieb, dessen Spitzen demgemäß im Frühjahr und Herbst liegen. Entkoppelt vom jahreszeitlich schwankenden Grünabfallaufkommen soll hingegen die Verarbeitung der Grünabfälle möglichst kontinuierlich und witterungsunabhängig erfolgen.

Ebenfalls mit saisonalen Schwankungen verläuft die Vermarktung der erzeugten Produkte. Dies erfordert eine angepasste Lagerhaltung, um der Nachfrage entsprechen zu können. Der auch in Zukunft weiter wachsende Markt für die Verwertung von Grünabfallströmen, gebietet schon bei der Anlieferung eine sortenreine Trennung und Lagerung der Grünabfälle, um verschiedene, den Marktanforderungen entsprechende Verwertungsprodukte herstellen zu können. Diese Veränderungen in der Produkterstellung sowie der Produktbereitstellung setzt eine größere Diversifizierung voraus.

Um diesen differenzierten Anforderungen entsprechen zu können, ist ein erhöhter Flächenbedarf für Produktentwicklung und für Lagerung der Fertigprodukte erforderlich. Dabei sind auch Möglichkeiten für zusätzliche Lagerflächen unter Dach zu schaffen.

Aus Gründen der marktbedingten Steigerung der Produktvielfalt soll das vorhandene Betriebsgelände in südwestlicher und nördlicher Richtung erweitert werden. Für diese Durchsatzleistung von 50.000 t Input/a liegt bereits ein Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Minden vom 30.03.2004 vor.

Zurzeit erfolgt die Nutzung überwiegend unter freiem Himmel, in Ermangelung der Möglichkeit zur Errichtung von betriebsnotwendigen baulichen Anlagen.

Die räumliche Erweiterung des Betriebsgeländes und die damit verbundene räumliche Verschiebung einiger Betriebseinheiten der Anlage sind aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes (hier: Geruchsmissionsschutz) geprüft worden.

Mit dem Standort liegt eine Fläche vor, die erhebliche Geruchs- und Geräuschemissionen aufgrund fehlender direkter Immissionsorte im Umfeld zulässt. Somit besteht auch ein öffentliches Interesse an der bauplanungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Betriebes. Mit dem Bauleitplanverfahren soll den privaten wirtschaftlichen Interessen sowie den öffentlichen städtebaulichen Interessen entsprochen werden.

Die bestehende Anlage ist zurzeit ohne bauplanungsrechtliches Verfahren bauordnungsrechtlich an dem Standort genehmigt.

Eine Genehmigung der räumlichen Erweiterung der Anlage setzt ein bauplanungsrechtliches Verfahren im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) voraus. Eine planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage der §§ 34, 35 BauGB scheidet aufgrund des entstehenden Planungserfordernisses an dieser Stelle aus.

Für die beabsichtigte Betriebsentwicklung ist ein Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bei dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL gestellt worden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 „Dornbreede“ liegt in der Gemarkung Belke – Steinbeck, Flur 4. Das Gebiet der Planung ist räumlich begrenzt

- im Nordwesten: durch den Wirtschaftsweg „In den Ellern“ (Flurstück 446),
- im Nordosten: durch die Straße bzw. den Wirtschaftsweg „Dornbreede“ (Flurstück 89),
- im Südosten: durch den Wirtschaftsweg „Holzweg“ (Flurstück 88),
- im Südwesten: durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 491.

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 5,02 ha.

3 Übergeordnete Vorgaben

3.1 Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung; bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet sowie dessen Umfeld sind in dem Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) für den Regierungsbezirk Detmold als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Enger ist der Standort (Kompostierungsanlage) als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ dargestellt.

Zur Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB ist der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich (hier: für das Plangebiet) zu ändern. Dieses soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB erfolgen.

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung innerhalb des Plangebietes als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Betriebe und Anlagen für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich Kompostierung sowie den Verkauf von naturgewonnenen Produkten für den Gartenbereich – Kompostierungsanlage und Umladestation“ erfolgt zukünftig die Darstellung als „Sonderbaufläche“ mit entsprechender Zweckbestimmung.

3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Enger / Spenge“ in einem Landschaftsschutzgebiet. Für das Gebiet sind keine besonderen Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Als Entwicklungsziel gibt der Landschaftsplan für das Plangebiet und sein Umfeld die „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ an.

Das Plangebiet ist aus dem Landschaftsplan zu entlassen. Eine Entlassung aus dem Landschaftsplan ist zu rechtfertigen, da sich die Lage des Plangebietes mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Kompostierungsanlage und Umladestation abseitig von potenziellen Immissionsorten für diesen Zweck eignet.

Wird mit einem Bebauungsplan in den Geltungsbereich eines Landschaftsplanes eingegriffen, so treten nach § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Hierzu zählen Darstellungen der Entwicklungsziele gem. § 18 Landschaftsgesetz NRW, die Festsetzung von Schutzgebieten gem. §§ 19-23 Landschaftsgesetz NRW, die Festsetzung zur Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 Landschaftsgesetz NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 25 Landschaftsgesetz NRW sowie Festsetzungen von Entwicklungs-, Pflege- und Ersatzmaßnahmen gem. § 26 Landschaftsgesetz NRW. Als widersprechende Festsetzung zählt auch der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

3.3 Sonstige Vorgaben

Für die Bauleitplanung sind keine sonstigen Vorgaben bekannt.

4 Städtebauliche Bestandsaufnahme

4.1 Bestehende Nutzungen im Umfeld

Südlich des Plangebietes befindet sich an der Straße „Dornbreede“ die städtische Kläranlage bzw. ein Standort für einen Mobilfunkmast, ehe in Richtung Süden über den „Boll-damm bach“ hinaus landwirtschaftliche Nutzfläche bis zur „Hiddenhauser Straße (L 782)“ folgt.

Westlich und östlich des Standortes schließt ebenfalls (im Westen über die Straße „Dornbreede“ hinaus) Fläche für die Landwirtschaft an.

Die landwirtschaftliche Fläche reicht im Westen beidseitig des „Holzweges“ bis an eine baumbestandene Fläche, die der Hofstelle an der „Kaiserstraße“ vorgelagert ist.

Nördlich des Wirtschaftsweges „In den Ellern“ setzt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche fort. Südlich der Straße „Zum Winkel“ ist der zukünftige Standort des Sportgeländes Belke – Steinbeck / Besenkamp geplant.

4.2 Bestehende Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 458, 489 und 490.

Im Norden grenzt an den vorhandenen Standort der Kompostierungsanlage bis zum Wirtschaftsweg „In den Ellern“ eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Grünfläche an, die auch der Unterbringung von Bienenstöcken dient.

Westlich des Standortes der Kompostierungsanlage grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Der Standort der Kompostierungsanlage ist zu allen Seiten eingegrünt und teilweise mit Wallaufschüttungen versehen.

Die Kompostierungsanlage selbst wird zurzeit von der Straße „Dornbreede“ aus erschlossen. Eine weitere Zu- und Abfahrt befindet sich im Süden zum „Holzweg“.

Als hochbauliche Anlagen sind an dem Standort eine Bioabfallumladehalle mit den Verwaltungs- und Büroräumen sowie eine überdachte Lagerfläche für Kompost und für Betriebsfahrzeuge im Osten des Plangebietes vorhanden.

Des Weiteren befinden sich an dem Standort Mietenrotten sowie Annahme- und Lagerflächen für Grünabfälle unter freiem Himmel.

Neben der Lagerung, Aufbereitung, Herstellung und Verladung von Grün- und Bioabfällen werden auch naturgewonnene Produkte für den Gartenbereich (Kompopark-Produkte) verkauft. Für diese Nutzungen liegen Baugenehmigungen vor.
Das Plangebiet fällt in der Topographie von Nordwesten in Richtung Südosten.

5 Planung

5.1 Städtebauliche Konzeption

Innerhalb des Plangebietes sind die notwendigen betrieblichen Anlagen, Gebäude sowie Bewegungsflächen vorgesehen.

Ziel ist die Sicherung und Entwicklung des Betriebes an dem Standort, abseitig von potenziellen Immissionsorten.

Der baulich zu nutzenden Bereiche soll aufgrund der Lage des Plangebietes in der offenen Landschaft mit einer allseitigen mindestens 8,00 m breiten Eingrünung möglichst verträglich in das Landschaftsbild eingefügt werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin ausschließlich über die „Dornbreede“ mit Anschluss an die „Hiddenhauser Straße“ (L 782).

Durch die „Dornbreede“ ist der Vorhabenbereich faktisch heute tatsächlich und qualitativ erschlossen. Die Frage, ob die „Dornbreede“ als Verkehrsfläche bauplanungsrechtlich festzusetzen ist, ist mit dem Kreis Herford im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB erörtert worden. Von dort wurde die Auffassung einer ausreichend gesicherten Erschließung für die Planung bestätigt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Verkehrsflächen festgesetzt. Die notwendigen, jeweils betriebsbezogenen Erschließungsflächen sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen.

Die Einzäunung des Betriebsgeländes soll mit einem 2,00 m hohen Maschendrahtzaun erfolgen, der innerhalb der umlaufenden Anpflanzungsfläche integriert wird.

Die Bewegungsflächen (Fahr- und Rangierflächen) sind nach den Regeln des Straßenbaus für Schwerlastverkehr mit bituminösem Aufbau auszubilden.

Die räumliche Erweiterung des heutigen Betriebsgeländes nach Südwesten sieht die Schaffung von neuen Beton- und Asphaltflächen ebenso vor wie die Errichtung von überdachten Mietenrotten zur Grünabfallkompostierung.

Westlich der geplanten Standortentwicklung für die Kompostierungsanlage und Umladestation soll weiterhin „Fläche für die Landwirtschaft“ erhalten bleiben und festgesetzt werden. Hiermit soll ein landschaftsräumlicher Puffer zwischen der Sondernutzung an der „Dornbreede“ mit der Kompostierungsanlage und dem Hofensemble an der „Kaiserstraße“ dauerhaft gesichert werden. Mit der Festsetzung der „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Kompostierungsanlage die Sicherheit geschaffen, dass keine potenziellen mit der Anlage ggf. im Konflikt stehenden Nutzungen auf die Anlage „zurück“ können.

5.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Betriebe und Anlagen für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich Kompostierung sowie den Verkauf von naturgewonnenen Produkten für den Gartenbereich – Kompostierungsanlage und Umladestation“ (§ 11 BauNVO) festgesetzt.

Es ergeht zudem der Hinweis, dass die maximal zulässige Kapazität / Leistung der Betriebe und Anlagen (zurzeit genehmigt 50.000 t/a) im Anlagegenehmigungsverfahren vor dem Hintergrund der Schutzansprüche potenzieller Immissionsorte, also im BImSCHV-Genehmigungsverfahren, geregelt wird.

Darin sind ausschließlich zulässig:

- Gebäude, Lagerhäuser, Lagerplätze und Anlagen zu o.g. Zweckbestimmung und zum Aufstellen von betriebszugehörigen Maschinen und Fahrzeugen,
- Betriebstankstellen und –werkstätten zu o.g. Zweckbestimmung,
- Geschäfts- und Bürogebäude zu o.g. Zweckbestimmung.

Mit der Festsetzung als Sondergebiet kann auf die Bedürfnisse und Eigenschaften des in dem Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Betriebstyps planungsrechtlich eingegangen werden und somit die beabsichtigte und beantragte Betriebsart geregelt werden.

Alle über die getroffenen Festsetzungen hinausgehenden grundsätzlichen Änderungen zur festgesetzten Art der baulichen Nutzung bedürfen der Änderung des Bebauungsplanes.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Bei dem Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend der vorhandenen und geplanten Nutzungs- und Baustruktur eine Grundflächenzahl von 0,6 bei einer abweichenden Bauweise vorgesehen. Bei der von der offenen Bauweise abweichenden Bauweise wird bestimmt, dass Baukörper mit einer Länge von über 50 m zulässig sind.

Aufgrund der starken Eingrünung und der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Kompensation des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt innerhalb des Plangebietes erlaubt sich eine Unterschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für Sondergebiete (0,8).

Als Baumassenzahl (Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche) wird in Abhängigkeit zu der festgesetzten Grundflächenzahl und der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe 6,0 festgesetzt. Hiermit wird ebenfalls die nach BauNVO zulässige Obergrenze von 10,0 unterschritten.

Ausgehend von der vorhandenen Bebauung wird die zulässige Gebäudehöhe auf 12,00 m beschränkt. Dabei kann die Errichtung der Gebäude mit einem Flachdach (maximal 7° Dachneigung) oder mit einem geneigten Dach (15° - 30° Dachneigung) erfolgen.

Für die Aufschüttungen von Materialien auf den zulässigen Lagerplätzen wird bestimmt, dass diese eine Höhe von maximal 7,00 m nicht überschreiten dürfen.

5.2.3 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Belange des Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutzes

In dem Plangebiet und seinem Umfeld sind nach heutigem Kenntnisstand keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt bzw. vorhanden. Im Altlastenverzeichnis des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz, Bielefeld sind nach hiesigem Kenntnisstand keine entsprechenden Flächen verzeichnet.

Zur Geländeauffüllung und Flächenbefestigung ist nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein bei nicht bituminösem Aufbau zu verwenden. Die Verwendung von Recyclingbauschutt bedarf im Einzelfall der Genehmigung durch den Kreis Herford als Unterer Bodenschutzbehörde.

Die Bewegungsflächen (Fahr- und Rangierflächen) sollen nach den Regeln des Straßenbaus für Schwerlastverkehr mit bituminösem Aufbau ausgebildet werden.

Es sind keine bauplanungsrechtlichen bodenschutzrelevanten Kennzeichnungen / Festsetzungen vorgesehen.

Da sich das Plangebiet nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes befindet, können Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft diesbezüglich ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf den Grundwasserpfad sind keine Verschlechterungen zu erwarten. Infolge der Planung wird die Möglichkeit zur Errichtung wasserundurchlässiger Lagerflächen und die Errichtung von Hallen / Überdachungen geschaffen. Dadurch werden die Voraussetzungen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in den Untergrund geschaffen. Entsprechend wird Auswirkungen auf den Grundwasserkörper entgegengewirkt. Eingriffe in den Grundwasserkörper sind nicht vorgesehen oder zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich weder in einer derzeit festgesetzten Wasserschutzzone noch gehört der Bereich derzeit zu einem Fassungsbereich der Wasserschutzzone.

Belange des Gewässerschutzes sind nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt.

Es sind keine bauplanungsrechtlichen grundwasser- / gewässerschutzrelevanten Kennzeichnungen / Festsetzungen vorgesehen.

Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen):

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Erosionen sind bei dem ebenen Gelände nicht zu erwarten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Betreiben der Kompostierungsanlage und Umladestation nicht zu erwarten.

Erhalt schutzwürdiger Böden:

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in dem Teil des Stadtgebietes stehen außer der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen, die abseits von potenziellen Immissionsorten liegen, sind in Enger nicht vorhanden.

Schutzwürdige Böden werden durch die Planung zwar in Anspruch genommen (lt. Karte des Geologischen Dienstes NRW), jedoch handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Böden in Enger um Erden mit einer hohen Bodenwertzahl.

Für die beabsichtigte bauliche Entwicklung in dem Siedlungsbereich stehen jedoch außer der Inanspruchnahme dieser Flächen keine aus ökologischer Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes geringwertigeren Flächen zur Verfügung.

6.2 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes sind wie folgt zu beurteilen:

Lärmimmissionen:

Mit dem Betrieb der Kompostierungsanlage und Umladestation sind durch den an- und abfahrenden gewerblichen sowie den Kundenverkehr Lärmemissionen ebenso verbunden, wie durch den Betrieb der Shredder und Trommelsiebe.

Die Genehmigung der Kompostierungs- und Biofilterbetriebszeiten ist auf 24 Stunden festgelegt, sonstige Tätigkeiten dürfen im Zeitraum von 6.00 bis 20.00 Uhr stattfinden.

Die potenziellen Immissionsorte liegen in einer Entfernung von rd. 400 m (Wohngebäude im Bereich „Zum Winkel“ / „Im Fläßsiek“ nördlich des Plangebietes sowie Wohngebäude im Bereich „Am Rottsiek“ südlich des Plangebietes) bzw. in einer Entfernung von rd. 300 m (Hofanlage an der „Kaiserstraße“ mit Mischgebiets-Schutzanspruch) westlich des Plangebietes.

Aufgrund der Entfernungen sowie den nur außerhalb der Ruhezeiten nach TA Lärm möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen sind lärmtechnische Schutzvorkehrungen innerhalb des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht zu treffen.

Geruchsimmissionen:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde die Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH von dem Betreiber mit der Erarbeitung einer „Gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen“ beauftragt (25.04.2003). Bereits für den Standort vorliegende Gutachten sind bei der Stellungnahme berücksichtigt worden. Für die Emissionen wurden Ausbreitungsberechnungen nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit dem TA Luft-Faktor 10-Modell durchgeführt. Für die Gesamtbelastung nach Realisierung der geplanten Kapazität zeigt sich, dass nördlich der Anlage im Bereich „Zum Winkel“ / „Im Fläßsiek“ / „Steinbecker Heide“ Werte von 0,06 bis 0,10 für die Gesamtbelastung erreicht werden. Im südwestlichen Bereich von Steinbeck werden ebenfalls die Werte von 0,06 bis 0,10 erreicht. Im südöstlichen Bereich bleiben die Werte von 0,05 bis 0,10 unverändert gegenüber dem bisherigen Betriebszustand. Auf der unmittelbar östlich liegenden Beurteilungsfläche wird der Wert von 0,10 für die Gesamtbelastung erreicht.

Gegenüber der Vorbelastung (vorhandener Betriebszustand mit angrenzender Kläranlage) nimmt die Häufigkeit für das Auftreten von Geruchswahrnehmungen mit der Kapazität (genehmigte 50.000 t/a) zu. Der Immissionswert von 0,10 wird jedoch auf keiner der Beurteilungsflächen überschritten. Die Art der zu betrachtenden Gerüche durch das Vorhandene / geplante Vorhaben in den zu erwartenden Konzentrationen löst keinen Ekel oder Übelkeit aus, so dass kein Anlass besteht, niedrigere Immissionswerte als die in der GIRL genannten anzusetzen.

Diese gutachterliche Beurteilung ergeht auch durch die „Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme“ vom 16.03.2005. In dieser sind die Auswirkungen bei einer Verlagerung der Lagerflächen für Grünabfallumschlag innerhalb des Betriebsgeländes geprüft worden.

6.3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Mit der Planung werden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet. Diese Eingriffe sind zu bilanzieren und der Ausgleich bzw. die Kompensation im Sinne eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen in das Verfahren und die Abwägung einzustellen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um bereits gewerblich genutzte Fläche, Grünland sowie Ackerfläche. Das Plangebiet ist bereits heute im Bereich des Betriebes durch Gehölzstreifen teilweise eingefasst. Die Gehölze befinden sich teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Betriebsgeländes. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden teilweise gem. § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB zur Anpflanzung und teilweise gem. § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB mit der Maßgabe, vorhandenen Bewuchs zu erhalten, festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes werden die vorhandene Grünfläche zum Erhalt gem. § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB und die Ausgleichsflächen im Norden, Süden und Westen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzt.

Durch die Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsbewertung der Erheblichkeit des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kortemeier & Brokmann, Herford 03/2006) ergibt sich kein rechnerisches Defizit zwischen dem Ausgangs- und dem Planungszustand, vielmehr ergibt sich ein Überschuss durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet (Gehölzpflanzungen als Hecken / Randbepflanzung, Laubwald-Aufforstung).

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Die Ausgleichs- und Kompensationsfläche dient als Sammelausgleich aller Flächen innerhalb des Plangebietes, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet werden.

6.4 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

Ein Hinweis zur Verpflichtung der Benachrichtigung der entsprechenden Behörde im Falle eines Bodenfundes bei den Bauarbeiten sowie zur Durchführung archäologischer Untersuchungen im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen ist in den „Sonstigen Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt“ des Bebauungsplanes aufgenommen.

6.5 Belange der sozialen und technischen Infrastruktur

Belange der sozialen Infrastruktur sind von der Planung nicht berührt.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Das jeweilige Leitungsnetz ist entsprechend zu ergänzen.

Der Anschluss der Baugrundstücke an die zentrale Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist technisch möglich. Die Kapazitäten und die Dimensionierung der Netze sind nach heutigem Kenntnisstand ausreichend. Die Entwässerung soll innerhalb der vorhandenen Kanalisation erfolgen.

Nach § 1 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch der Schutz des Wassers. Durch § 51 a Landeswassergesetz ist eine gesetzliche Grundpflicht zur Versickerung oder Verrieselung vor Ort oder ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer festgeschrieben (ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung). Damit soll gewährleistet werden, Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnahe dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, wenn es unbelastet ist und die örtlichen hydrogeologischen Bedingungen eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung auf Dauer ermöglichen.

Eine Genehmigung zur Direkteinleitung für die Niederschlagswasserbeseitigung liegt vor. Eine Fläche für Regenwasserrückhaltemaßnahmen in dem Plangebiet ist berücksichtigt.

Das Plangebiet ist an die vorhandene städtische Müllabfuhr angeschlossen.

Innerhalb des Plangebietes wird entlang des „Holzweges“ ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG zur Sicherung der dort verlaufenden Leitungen der Gesellschaft festgesetzt. Der tatsächliche Verlauf der Leitungen ist in der Örtlichkeit durch den Versorgungsträger einzumessen.

Es werden durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur erwartet.

Bielefeld / Enger, im August 2006

Bauleitplanung:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Inhaltsübersicht

B. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 71 „Dornbreede“

Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

	Seite
<u>0 Allgemeine Vorbemerkungen</u>	15
<u>1 Vorhaben- / Planungsbeschreibung</u>	15
1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplanes	15
1.2 Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung	15
1.3 Bedarf an Grund und Boden	16
<u>2 Standortbeschreibung</u>	16
2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	16
<u>3 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes</u>	17
3.1 Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne	17
<u>4 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt</u>	18
4.1 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	18
<u>5 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens / der Planung (Nullvariante) unter Berücksichtigung folgender Umweltbelange gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB und Vorgaben gem. § 1a BauGB</u>	18
5.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf ...	18
5.1.1 ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	20
5.1.2 ... Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	20

5.1.3	... Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	20
5.1.4	... Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	20
5.1.5	... die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	21
5.1.6	... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
5.1.7	... die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	22
5.1.8	... die Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind	22
5.1.9	... die Wechselwirkungen zwischen den Belangen 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4	22
5.1.10	... die Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung	23
5.1.11	... die Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (3) BauGB	23
<u>6</u>	<u>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</u>	23
6.1	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung	23
6.2	Technische Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes	24
6.3	Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern	24
<u>7</u>	<u>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes</u>	24
<u>8</u>	<u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben</u>	24
<u>9</u>	<u>Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring gem. § 4 c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens</u>	25
9.1	Unterrichtung der Gemeinde durch die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (3) BauGB	26
<u>10</u>	<u>Zusammenfassung</u>	26

Anlage

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

0 Allgemeine Vorbemerkungen

Der vorliegende Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung des

- gegenwärtigen Wissensstandes,
- den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie
- dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes

die

- ermittelten Belange des Umweltschutzes und
 - der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
- und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Dabei wird auf die Aufforderung an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf

- Umfang und
- Detaillierungsgrad

der Umweltprüfung im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hingewiesen.

Zudem wird auf die Pflicht der Zurverfügungstellung durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Berücksichtigung von

- Landschaftsplänen sowie
- sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes gem. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe g) BauGB

mit deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie aller Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 (2) BauGB), verwiesen.

Der Umweltbericht ist entsprechend dem jeweiligen Verfahrens- und Kenntnisstand fortgeschrieben worden.

1 Vorhaben- / Planungsbeschreibung

1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplanes

Die Firma Komptec Kompostierungsanlagen GmbH betreibt innerhalb des Plangebietes auf einer Fläche von rd. 9.200 m² eine Kompostierungsanlage und Umladestation.

Die Anlage dient der Entgegennahme von Grünabfallaufkommen aus dem gesamten Gebiet des Kreises Herford. Es ist eine Erweiterung der Betriebsflächen in einem Umfang von rd. 9.700 m² beabsichtigt.

Aus Gründen der marktbedingten Steigerung der Produktvielfalt soll das vorhandene Betriebsgelände in südwestlicher und nördlicher Richtung erweitert werden.

1.2 Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Betriebe und Anlagen für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich Kompostierung sowie den Verkauf von naturgewonnenen Produkten für den Gartenbereich – Kompostierungsanlage und Umladestation“ (§ 11 BauNVO) festgesetzt.

Aufgrund der starken Eingrünung und der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Kompensation des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt innerhalb des Plangebietes erlaubt sich eine Unterschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für Sondergebiete (0,8).

Die abweichende Bauweise wird gewählt um Kubaturen von über 50,00 m Seitenlängen innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 5,02 ha.

Innerhalb des Plangebietes sind Betriebsflächen (Bestand und Planung) von rd. 1,9 ha vorgesehen.

Die weiteren Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt (rd. 1,6 ha) bzw. dienen dem Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt oder der Eingrünung der Betriebsflächen (rd. 1,5 ha).

2 Standortbeschreibung

2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Südlich des Plangebietes befindet sich an der Straße „Dornbreede“ die städtische Kläranlage bzw. ein Standort für einen Mobilfunkmast, ehe in Richtung Süden über den „Boll-damm bach“ hinaus landwirtschaftliche Nutzfläche bis zur „Hiddenhauser Straße (L 782)“ folgt.

Westlich und östlich des Standortes schließt ebenfalls (im Westen über die Straße „Dornbreede“ hinaus) Fläche für die Landwirtschaft an.

Die landwirtschaftliche Fläche reicht im Westen beidseitig des „Holzweges“ bis an eine baumbestandene Fläche, die der Hofstelle an der „Kaiserstraße“ vorgelagert ist.

Nördlich des Wirtschaftsweges „In den Ellern“ setzt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche fort. Südlich der Straße „Zum Winkel“ ist der zukünftige Standort des Sportgeländes Belke – Steinbeck / Besenkamp geplant.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 458, 489 und 490.

Im Norden grenzt an den vorhandenen Standort der Kompostierungsanlage bis zum Wirtschaftsweg „In den Ellern“ eine mit Bäumen und Sträuchern bestandene Grünfläche an, die auch der Unterbringung von Bienenstöcken dient.

Westlich des Standortes der Kompostierungsanlage grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Der Standort der Kompostierungsanlage ist zu allen Seiten eingegrünt und teilweise mit Wallaufschüttungen versehen.

Die Kompostierungsanlage selbst wird zurzeit von der Straße „Dornbreede“ aus erschlossen. Eine weitere Zu- und Abfahrt befindet sich im Süden zum „Holzweg“.

Als hochbauliche Anlagen sind an dem Standort eine Bioabfallumladehalle mit den Verwaltungs- und Büroräumen sowie eine überdachte Lagerfläche für Kompost und für Betriebsfahrzeuge im Osten des Plangebietes vorhanden.

Des Weiteren befinden sich an dem Standort Mietenrotten sowie Annahme- und Lagerflächen für Grünabfälle unter freiem Himmel.

Das Plangebiet fällt in der Topographie von Nordwesten in Richtung Südosten.

3 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Für die Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die Bauleitplanung bestehen keine gesonderten Fachplanungen, die beim geplanten Vorhaben betroffen sind.

Bei der Kompostierungsanlage handelt es sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von (nicht besonders) überwachungsbedürftigen Abfällen.

Für den Betrieb der Anlage ist ein Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG bei der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, gestellt worden.

3.1 Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne

Über die ergänzenden Vorschriften des § 1a Vorgaben des Baugesetzbuches hinaus bestehen neben den Aussagen des Landschaftsplanes keine unmittelbaren Vorgaben für das Plangebiet durch Fachgesetze und Fachpläne.

Vorgaben des für die einzelnen Umweltbelange jeweils einschlägigen Fachrechtes sind ebenso wie die aus diesen jeweiligen Fachrechten ergebenden Ausgleichspflichten wie folgt zu berücksichtigen:

Bodenschutzrecht:

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden bei der Planung berücksichtigt. Es sind keine bauplanungsrechtlichen bodenschutzrelevanten Kennzeichnungen vorzusehen.

Immissionsschutzrecht:

Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes werden durch die Planung berührt.

Im Verfahren werden die Belange des Immissionsschutzes auf der Grundlage der TA Lärm und der TA Luft berücksichtigt.

Naturschutzrecht:

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gegeben.

Aus diesem Grund ergibt sich die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

Wasserschutzrecht:

Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich weder in einem bereits festgesetzten noch in einem derzeit geplanten Wasserschutzgebiet.

Landschaftsplan und andere Fachpläne:

Belange der Landschaftsplanung werden durch die Lage des Plangebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Enger / Spenge“ berührt. Andere umweltrelevante Fachplanungen sind durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Denkmalschutzrecht:

Belange des Denkmalschutzrechtes werden durch die Planung nicht berührt.

4 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt

Der Umfang und der Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes vorgenommen:

- Sonstiges Sondergebiet (Kompostierungsanlage und Umladestation),
- Von der offene Bauweise abweichende Bauweise,
- Auf teilweise bereits gewerblich genutzter Fläche bzw. auf landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Aus hiesiger Sicht sind bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt nach heutigem Kenntnisstand Fachgutachten über die vorliegende „Gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen“ hinaus nicht erforderlich.

4.1 Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zur Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des Planverfahrens gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden) keine Äußerungen gemacht worden.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen des Planverfahrens gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden) sind keine Pläne / Unterlagen mit deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen zur Verfügung gestellt worden.

5 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens / der Planung (Nullvariante) unter Berücksichtigung folgender Umweltbelange gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB und Vorgaben gem. § 1a BauGB

5.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf ...

5.1.1 ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Planung:

Mit dem Verlust der vorhandenen Ackerfläche geht potenzieller Nahrungs- und Rückzugsraum für die Avifauna sowie für (Klein-)säuger, Käfer und Insekten verloren, ohne dass hier besondere Vorkommen betroffen wären. Der Fauna verbleibt die im Umfeld des Plangebietes verbleibende offene Landschaft weiträumig erhalten.

Es sind im Wesentlichen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erkennen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um vorhandene wie zukünftig betrieblich genutzte Fläche, Flächen zur Eingrünung und zur Erbringung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men sowie um Ackerflächen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich neben der baumbestandenen Grünfläche im Norden keine Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Wertigkeit. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen zu erkennen.

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Erosionen sind bei dem ebenen Gelände nicht zu erwarten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Betreiben der Kompostierungsanlage und Umladestation nicht zu erwarten.

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in dem Teil des Stadtgebietes stehen außer der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen, die abseits von potenziellen Immissionsorten liegen, sind in Enger nicht vorhanden.

Schutzwürdige Böden werden durch die Planung zwar in Anspruch genommen (lt. Karte des Geologischen Dienstes NRW), jedoch handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Böden in Enger um Erden mit einer hohen Bodenwertzahl.

Für die beabsichtigte bauliche Entwicklung in dem Siedlungsbereich stehen jedoch außer der Inanspruchnahme dieser Flächen keine aus ökologischer Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes geringwertigeren Flächen zur Verfügung.

Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erkennen.

Da sich das Plangebiet nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes befindet, können Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft diesbezüglich ausgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf den Grundwasserpfad sind keine Verschlechterungen zu erwarten. Infolge der Planung wird die Möglichkeit zur Errichtung wasserundurchlässiger Lagerflächen und von Hallen / Überdachungen geschaffen. Dadurch werden die Voraussetzungen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in den Untergrund geschaffen. Entsprechend wird Auswirkungen auf den Grundwasserkörper entgegengewirkt. Eingriffe in den Grundwasserkörper sind nicht vorgesehen oder zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem derzeit festgesetzten Wasserschutzgebiet noch gehört der Bereich derzeit zu einem Fassungsgebiet der Wasserschutzzonen.

Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erkennen.

Mit der Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, die Auswirkungen auf die Luftqualität im Hinblick auf eine Erhöhung der Schadstoffbelastung in der Luft haben werden.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft zu erkennen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mikroklimatische Veränderungen, die unvermeidbar mit einer Bebauung einhergehen, nicht bemerkenswert über das Plangebiet hinaus Einfluss haben werden. Da die geplante Bebauung locker bleiben soll, wird sich die mikroklimatische Situation im Plangebiet gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern. Es wird faktisch zu einer Beibehaltung eines Freiflächenklimatops kommen.

Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima zu erkennen.

Der baulich zu nutzende Bereich soll aufgrund der Lage des Plangebietes in der offenen Landschaft mit einer allseitigen mindestens 8,00 m breiten Eingrünung möglichst verträglich in das Landschaftsbild eingefügt werden. Ausgehend von der vorhandenen Bebauung wird die zulässige Gebäudehöhe auf **12,00 m** beschränkt. Für die Aufschüttungen von

Materialien auf den zulässigen Lagerplätzen wird bestimmt, dass diese eine Höhe von maximal **7,00 m** nicht überschreiten dürfen.

Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu erkennen.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung entfällt eine Inanspruchnahme von Grund und Boden, der temporäre Verlust von Nahrungs- und Rückzugsraum für die Tierwelt, der Verlust an Vegetationsstrukturen sowie die Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Plangebietes.

5.1.2 ... Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Der Belang trifft für das Plangebiet und sein Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

5.1.3 ... Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Planung:

Aus grünplanerischer Sicht sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf das Teilschutzgut Erholung im Nahbereich des Plangebietes durch die potenziellen Geruchsemissionen zu erwarten. Diese sind jedoch im Wesentlichen bereits durch den heutigen Betrieb begründet sowie durch die parallele latente Belastung durch den Kläranlagenstandort.

(Siehe hierzu auch: 5.1.5 ... die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern)

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt genauso zu beurteilen wie bei einer Durchführung der Planung.

5.1.4 ... Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Planung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale und Gartendenkmale sind nicht bekannt.

Westlich der geplanten Standortentwicklung für die Kompostierungsanlage und Umladestation soll weiterhin „Fläche für die Landwirtschaft“ erhalten bleiben und festgesetzt werden. Hiermit soll ein landschaftsräumlicher Puffer zwischen der Sondernutzung an der „Dornbreede“ mit der Kompostierungsanlage und dem Hofensemble an der „Kaiserstraße“ dauerhaft gesichert werden. Mit der Festsetzung der „Fläche für die Landwirtschaft“ wird für die Kompostierungsanlage die Sicherheit geschaffen, dass keine potenziellen mit der Anlage ggf. im Konflikt stehenden Nutzungen auf die Anlage „zurück“ können.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter genauso zu beurteilen wie bei einer Durchführung der Planung.

5.1.5 ... die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Planung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde die Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH von dem Betreiber mit der Erarbeitung einer „Gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen“ beauftragt (25.04.2003). Bereits für den Standort vorliegende Gutachten sind bei der Stellungnahme berücksichtigt worden. Für die Emissionen wurden Ausbreitungsberechnungen nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit dem TA Luft-Faktor 10-Modell durchgeführt. Für die Gesamtbelastung nach Realisierung der geplanten Kapazität zeigt sich, dass nördlich der Anlage im Bereich „Zum Winkel“ / „Im Flaßsiek“ / „Steinbecker Heide“ Werte von 0,06 bis 0,10 für die Gesamtbelastung erreicht werden. Im südwestlichen Bereich von Steinbeck werden ebenfalls die Werte von 0,06 bis 0,10 erreicht. Im südöstlichen Bereich bleiben die Werte von 0,05 bis 0,10 unverändert gegenüber dem bisherigen Betriebszustand. Auf der unmittelbar östlich liegenden Beurteilungsfläche wird der Wert von 0,10 für die Gesamtbelastung erreicht.

Gegenüber der Vorbelastung (vorhandener Betriebszustand mit angrenzender Kläranlage) nimmt die Häufigkeit für das Auftreten von Geruchswahrnehmungen mit der Kapazität (genehmigte 50.000 t/a) zu. Der Immissionswert von 0,10 wird jedoch auf keiner der Beurteilungsflächen überschritten. Die Art der zu betrachtenden Gerüche durch das Vorhandene / geplante Vorhaben in den zu erwartenden Konzentrationen löst keinen Ekel oder Übelkeit aus, so dass kein Anlass besteht, niedrigere Immissionswerte als die in der GIRL genannten anzusetzen.

Diese gutachterliche Beurteilung ergeht auch durch die „Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme“ vom 16.03.2005. In dieser sind die Auswirkungen bei einer Verlagerung der Lagerflächen für Grünabfallumschlag innerhalb des Betriebsgeländes geprüft worden.

Mit dem Betrieb der Kompostierungsanlage und Umladestation sind durch den an- und abfahrenden gewerblichen sowie den Kundenverkehr Lärmemissionen ebenso verbunden, wie durch den Betrieb der Shredder und Trommelsiebe.

Die Genehmigung der Kompostierungs- und Biofilterbetriebszeiten ist auf 24 Stunden festgelegt, sonstige Tätigkeiten dürfen im Zeitraum von 6.00 bis 20.00 Uhr stattfinden.

Die potenziellen Immissionsorte liegen in einer Entfernung von rd. 400 m (Wohngebäude im Bereich „Zum Winkel“ / „Im Flaßsiek“ nördlich des Plangebietes sowie Wohngebäude im Bereich „Am Rottsiek“ südlich des Plangebietes) bzw. in einer Entfernung von rd. 300 m (Hofanlage an der „Kaiserstraße“ mit Mischgebiets-Schutzanspruch) westlich des Plangebietes.

Aufgrund der Entfernungen sowie den nur außerhalb der Ruhezeiten nach TA Lärm möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen sind lärmtechnische Schutzvorkehrungen innerhalb des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht zu treffen.

Die Entwässerung soll innerhalb der vorhandenen Kanalisation erfolgen.

Eine Genehmigung zur Direkteinleitung für die Niederschlagswasserbeseitigung liegt vor. Eine Fläche für Regenwasserrückhaltemaßnahmen in dem Plangebiet ist berücksichtigt.

Das Plangebiet ist an die vorhandene städtische Müllabfuhr angeschlossen.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern genauso zu beurteilen wie bei einer Durchführung der Planung.

5.1.6 ... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Solarenergetische Aspekte können bei der Bebauung Berücksichtigung finden.

5.1.7 ... die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes „Enger / Spenge“ in einem Landschaftsschutzgebiet. Für das Gebiet sind keine besonderen Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Als Entwicklungsziel gibt der Landschaftsplan für das Plangebiet und sein Umfeld die „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ an.

Das Plangebiet ist aus dem Landschaftsplan zu entlassen. Eine Entlassung aus dem Landschaftsplan ist zu rechtfertigen, da aufgrund der Lage des Plangebietes mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Kompostierungsanlage und Umladestation abseitig von potenziellen Immissionsorten eignet.

5.1.8 ... die Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Der Belang trifft für das Plangebiet und sein Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

5.1.9 ... die Wechselwirkungen zwischen den Belangen 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4

Wechselwirkungen zwischen

- den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

sind durch die Planung gegeben.

Es bestehen im Wesentlichen immer landschaftsökologische Wechselwirkungen (also Wechselwirkungen bei den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt) zwischen dem Plangebiet und dem Umfeld.

Diese Wechselwirkungen sind aber nicht als so erheblich einzuschätzen, als diese einer Inanspruchnahme des Plangebietes für die beabsichtigten Zwecke entgegenstehen würde.

5.1.10 ... die Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Erosionen sind bei dem ebenen Gelände nicht zu erwarten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist bei einem ordnungsgemäßen Betreiben der Kompostierungsanlage und Umladestation nicht zu erwarten.

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in dem Teil des Stadtgebietes stehen außer der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen, die abseitig von potenziellen Immissionsorten liegen, sind in Enger nicht vorhanden.

Schutzwürdige Böden werden durch die Planung zwar in Anspruch genommen (lt. Karte des Geologischen Dienstes NRW), jedoch handelt es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Böden in Enger um Erden mit einer hohen Bodenwertzahl.

Für die beabsichtigte bauliche Entwicklung in dem Siedlungsbereich stehen jedoch außer der Inanspruchnahme dieser Flächen keine aus ökologischer Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes geringwertigeren Flächen zur Verfügung.

5.1.11 ... die Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (3) BauGB

Als Wald genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur in dem für den Planungsanlass im Sinne der räumlichen Erweiterung des vorhandenen Standortes der Kompostierungsanlage und Umladestation notwendigen Umfang genutzt. Die Inanspruchnahme der Flächen ist aus Gründen der Standortsicherung und –entwicklung notwendig.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung

Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um bereits gewerblich genutzte Fläche, Grünland sowie Ackerfläche. Das Plangebiet ist bereits heute im Bereich des Betriebes durch Gehölzstreifen teilweise eingefasst. Die Gehölze befinden sich teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Betriebsgeländes. Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden teilweise gem. § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB zur Anpflanzung mit der Maßgabe vorhandenen Bewuchs zu erhalten festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes werden die vorhandene Grünfläche zum Erhalt gem. § 9 (1) Ziffer 25 b BauGB und die Ausgleichsflächen im Norden, Süden und Westen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB festgesetzt.

Durch die Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsbewertung der Erheblichkeit des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kortemeier & Brokmann, Herford 03/2006) ergibt sich kein rechnerisches Defizit zwischen dem Ausgangs- und dem Planungszustand, vielmehr ergibt sich ein Überschuss durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet (Gehölzpflanzungen als Hecken / Randbepflanzung, Laubwald-Aufforstung).

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Die Ausgleichs- und Kompensationsfläche dient als Sammelausgleich aller

Flächen innerhalb des Plangebietes, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vorbereitet werden.

6.2 Technische Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden bei der Planung berücksichtigt. Es sind keine bauplanungsrechtlichen bodenschutzrelevanten Kennzeichnungen vorzusehen.

Belange des Immissionsschutzes mit zu treffenden Schutzmaßnahmen werden durch die Planung nicht berührt.

Es sind keine technischen Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes in dem Plangebiet zu treffen bzw. festzusetzen.

Es ergeht der Hinweis, dass zur Geländeauffüllung und Flächenbefestigung nur unbelasteter Bodenaushub oder natürliches Gestein bei nicht bituminösem Aufbau zu verwenden ist. Die Verwendung von Recyclingbauschutt bedarf im Einzelfall der Genehmigung durch den Kreis Herford als Unterer Bodenschutzbehörde.

6.3 Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern

Es sind keine Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern auf der Grundlage der Planung zu treffen.

7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in dem Teil des Stadtgebietes stehen außer der teilweisen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen, die abseits von potenziellen Immissionsorten liegen, sind in Enger nicht vorhanden, sodass eine Standort-Alternativen-Prüfung entfällt.

Mit dem vorhandenen Betrieb einer Kompostierungsanlage und Umladestation liegen Voraussetzungen für eine Entwicklung des Standortes vor. Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes scheiden aufgrund der konkreten Standort-Entwicklungsabsicht und dem vorhandenen Nutzungsbestand aus.

8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt sind nach heutigem Kenntnisstand Fachgutachten bis auf die vorliegende „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen“ durch Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH (erstellt im Rahmen des Antrages zum Vorbescheid gem. § 9 BImSchG am 25.04.2003) sowie deren Ergänzung vom 16.03.2005 nicht erforderlich. Die Untersuchung ist mit dem TA Luft-Faktor 10-Modell nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erfolgt. Die Geruchsstoffkonzentrationen werden nach der GIRL als Geruchseinheit je Ku-

bikmeter Luft (GE/m^3) ausgedrückt. Eine Geruchseinheit ($1 \text{ GE}/\text{m}^3$) ist die Geruchsstoffkonzentration, bei der im Mittel der Bevölkerung ein Geruch gerade wahrgenommen wird (Wahrnehmungsschwelle). Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchswirkung werden gemäß GIRL in Abhängigkeit von verschiedenen Baugebieten Immissionswerte festgelegt. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten von Geruchsstunden. Als Geruchsstunde gilt jede Stunde, in der während mindestens sechs Minuten die Geruchswahrnehmung von $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ überschritten wird. Für Wohn- / Mischgebiete gilt ein Immissionswert mit Häufigkeiten von 10% der Jahresstunden (0,10). Die Art der zu betrachtenden Gerüche durch das vorhandene / geplante Vorhaben in den zu erwartenden Konzentrationen löst keinen Ekel oder Übelkeit aus, so dass kein Anlass besteht, niedrigere Immissionswerte als die in der GIRL genannten anzusetzen.

Zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Kortemeier & Brokmann, Herford 03/2006) erstellt worden.

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring gem. § 4 c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens

Gemäß § 4c BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung

- zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen,
- zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen.

Da mit der Planung (Sondergebiet für Kompostierungsanlage und Umladestation) in abweichender Bauweise auf einer bereits teilweise zu diesen Zwecken genutzten Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Planung zu erwarten sind, werden keine Überwachungsmaßnahmen seitens der Stadt geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Umweltverschmutzung ist bei ordnungsgemäßigem „Nutzen“ des Plangebietes nicht zu erwarten.

Auf die Berücksichtigung der nach § 4 (3) BauGB mitzuteilenden Informationen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird verwiesen.

Zudem sind in nachfolgenden Genehmigungs- und Durchführungsverfahren bei der konkreten Umsetzung der Planung unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ggf. auftretenden Erkenntnisse bzgl. der Beeinträchtigung des Umweltzustandes zu berücksichtigen und entsprechende Auswirkungen auf den Bauleitplan aufgrund eines sich dann ergebenden Planungserfordernisses zu prüfen.

Für das Vorhaben der Kompostierungsanlage und Verladestation ist ein förmliches Genehmigungs- und Überwachungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig.

Bei der Kompostierungsanlage handelt es sich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Behandlung von (nicht besonders) überwachungsbedürftigen Abfällen.

Für den Betrieb / die räumliche Erweiterung der Anlage ist ein Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG bei der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, gestellt worden.

Desweiteren wird der Aufmerksamkeit der im Umfeld wohnenden Bevölkerung vertraut, die aus ihrer Sicht umweltrelevante Auffälligkeiten der Stadt melden.

Eine Vollzugskontrolle der umweltrelevanten Festsetzungen wird durch die Stadt Enger und die Genehmigungs- / Aufsichtsbehörde, dem Staatlichen Umweltamt Minden, erfolgen können.

Modalitäten und Regularien hierzu werden nicht vereinbart, da zunächst ein Erfüllen / Umsetzen der Festsetzungen auf der Grundlage des jeweils anzuzeigenden / zu stellenden Bauantrages / Antrages zur Anlagengenehmigung vorausgesetzt wird.

Das Monitoring unvorhersehbarer planbedingter Umweltauswirkungen hat durch die betreffenden Umweltbehörden zu erfolgen (Methoden zur Überwachung des einschlägigen Grenz- und Richtwertkataloges).

9.1 Unterrichtung der Gemeinde durch die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (3) BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Stadt Enger nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zu unterrichten haben, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

10 Zusammenfassung

In den jeweiligen einzelnen Schutzbereichen / Schutzgütern

- Mensch,
- Tiere,
- Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erkennen.

Hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern sind keine verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Gegenüberstellung der Bestands- und Planungsbewertung der Erheblichkeit des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kortemeier & Brokmann, Herford 03/2006) ergibt sich kein rechnerisches Defizit zwischen dem Ausgangs- und dem Planungszustand, vielmehr ergibt sich ein Überschuss durch die geplanten Maßnahmen im Plangebiet (Gehölzpflanzungen als Hecken / Randbepflanzung, Laubwald-Aufforstung).

Aufgrund der Entfernungen sowie den nur außerhalb der Ruhezeiten nach TA Lärm möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen sind lärmtechnische Schutzvorkehrungen innerhalb des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht zu treffen.

Gegenüber der Vorbelastung (vorhandener Betriebszustand mit angrenzender Kläranlage) nimmt die Häufigkeit für das Auftreten von Geruchswahrnehmungen mit der Kapazität

(genehmigte 50.000 t/a) zu. Der Immissionswert von 0,10 nach GIRL wird jedoch auf keiner der Beurteilungsflächen überschritten. Die Art der zu betrachtenden Gerüche durch das Vorhandene / geplante Vorhaben in den zu erwartenden Konzentrationen löst keinen Ekel oder Übelkeit aus, so dass kein Anlass besteht, niedrigere Immissionswerte als die in der GIRL genannten anzusetzen.

Es sind keine technischen Maßnahmen des Bodenschutzes in dem Plangebiet zu treffen bzw. festzusetzen.

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in dem Teil des Stadtgebietes stehen außer der teilweisen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen, die abseitig von potenziellen Immissionsorten liegen, sind in Enger nicht vorhanden, sodass eine Standort-Alternativen-Prüfung entfällt.

Mit dem vorhandenen Betrieb einer Kompostierungsanlage und Umladestation liegen Voraussetzungen für eine Entwicklung des Standortes vor. Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes scheiden aufgrund der konkreten Standort-Entwicklungsabsicht und dem vorhandenen Nutzungsbestand aus.

Bielefeld / Enger, im August 2006

Planer:

Drees & Huesmann · Planer

Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Zu dem Umweltbericht gehört der Landschaftspflegerischer Begleitplan (Kortemeier & Brokmann, Herford 03/2006).

Anlage

	Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB
--	---

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

a) Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden

Zur Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des Planverfahrens gem. § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden) keine Äußerungen gemacht worden.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen des Planverfahrens gem. § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden) keine Pläne / Unterlagen mit deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen zur Verfügung gestellt worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende umweltrelevante Äußerungen und Stellungnahmen vorgetragen worden:

Frage, ob der Abstand zwischen dem Wohngebiet und dem Sondergebiet noch ausreichend sei, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Geruchsbelästigungen.

Abwägung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde die Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH von dem Betreiber mit der Erarbeitung einer „Gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen“ beauftragt (25.04.2003). Bereits für den Standort vorliegende Gutachten sind bei der Stellungnahme berücksichtigt worden. Für die Emissionen wurden Ausbreitungsberechnungen nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit dem TA Luft-Faktor 10-Modell durchgeführt. Für die Gesamtbelastung nach Realisierung der geplanten Kapazität zeigt sich, dass nördlich der Anlage im Bereich „Zum Winkel“ / „Im Fläßsiek“ / „Steinbecker Heide“ Werte von 0,06 bis 0,10 für die Gesamtbelastung erreicht werden. Im südwestlichen Bereich von Steinbeck werden ebenfalls die Werte von 0,06 bis 0,10 erreicht. Im südöstlichen Bereich bleiben die Werte von 0,05 bis 0,10 unverändert gegenüber dem bisherigen Betriebszustand. Auf der unmittelbar östlich liegenden Beurteilungsfläche wird der Wert von 0,10 für die Gesamtbelastung erreicht.

Gegenüber der Vorbelastung (vorhandener Betriebszustand mit angrenzender Kläranlage) nimmt die Häufigkeit für das Auftreten von Geruchswahrnehmungen mit der Kapazität (genehmigte 50.000 t/a) zu. Der Immissionswert von 0,10 wird jedoch auf keiner der Beurteilungsflächen überschritten. Die Art der zu betrachtenden Gerüche durch das Vorhandene / geplante Vorhaben in den zu erwartenden Konzentrationen löst keinen Ekel oder Übelkeit aus, so dass kein Anlass besteht, niedrigere Immissionswerte als die in der GIRL genannten anzusetzen.

Diese gutachterliche Beurteilung ergeht auch durch die „Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme“ vom 16.03.2005. In dieser sind die Auswirkungen bei einer Verlagerung der Lagerflächen für Grünabfallumschlag innerhalb des Betriebsgeländes geprüft worden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

b) Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in dem Teil des Stadtgebietes stehen außer der teilweisen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen, die abseitig von potenziellen Immissionsorten liegen, sind in Enger nicht vorhanden, sodass eine Standort-Alternativen-Prüfung entfällt.

Mit dem vorhandenen Betrieb einer Kompostierungsanlage und Umladestation liegen Voraussetzungen für eine Entwicklung des Standortes vor. Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes scheiden aufgrund der konkreten Standort-Entwicklungsabsicht und dem vorhandenen Nutzungsbestand aus.